

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Bundesrat stimmt (erstem) Corona-Steuerhilfegesetz zu

Der Bundesrat hat dem vom Deutschen Bundestag am 28.05.2020 beschlossenen Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz, BR-Drs. 290/20) zugestimmt. Das Gesetz, das u.a. die Einbeziehung von Restaurantleistungen in den ermäßigten Umsatzsteuersatz für den Zeitraum 01.07.2020 - 30.06.2021 vorsieht, kann somit nach Verkündung im BGBl. I in Kraft treten. Zu dem Gesetz vgl. *Hess DSrR* 2020, 1153.

Neben der Zustimmung hat der Bundesrat einige Entschlüsse gefasst. U.a. greift er dabei seine Prüfbitte aus dem Gesetzgebungsverfahren auf, der Bundestag möge die Rechtsgrundlagen für eine dezentrale Erfassung der Umsatzbesteuerung durch einzelne Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften von Bund und Ländern schaffen. Diese Prüfbitte wurde nicht aufgegriffen. Daher bittet der Bundesrat, seinen Vorschlag bei nächster Gelegenheit umzusetzen. (Bundesrat, Beschluss vom 05.06.2020 - BR-Drs. 290/20 (B); Heft 24, S. VI)

b) Koalition beschließt zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Für Teile des in der letzten Woche vom Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunkturpakets wird das Gesetzgebungsverfahren vorbereitet. Das BMF hat hierzu einen Gesetzentwurf als Formulierungshilfe für die Fraktionen CDU/CSU und SPD erstellt. Inhaltlich sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

Einkommensteuer

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine CO₂-Emissionen je gefahrenen Kilometer haben (reine Elektrofahrzeuge), wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von € 40.000 in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG auf € 60.000 erhöht. Die Regelung soll rückwirkend ab dem 01.01.2020 gelten.

Die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter wird wieder in § 7 Abs. 2 EStG eingeführt und zwar in Höhe eines AfA-Satzes i.H.v. 2,5fachen des linearen AfA-Satzes, max. 25 %. Die degressive AfA soll gelten für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Der steuerliche Verlustrücktrag soll für das Jahr 2020 auf € 5 Mio. bzw. € 10 Mio. (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Dazu werden die entsprechenden Grenzen in § 10d Abs. 1 EStG nur für den Veranlagungszeitraum 2020 erhöht. Durch den generellen Verweis in § 8 Abs. 1 KStG auf das EStG gilt der erhöhte Wert von € 5 Mio. auch für die Körperschaftsteuer.

Darüber hinaus ist ein Mechanismus vorgesehen, um den Verlustrücktrag bei der Einkommensteuer unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen. Hierzu sieht der Entwurf zwei Maßnahmen vor: Zum einen können die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 2019 rückwirkend gemindert werden (§ 110 EStG-E). Dazu soll der für die Bemessung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 % gemindert werden können, allerdings nicht, soweit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind. Die pauschale Minderung darf die Höchstbeträge für den Verlustrücktrag nicht überschreiten. Als zweite Maßnahme sieht § 111 EStG-E vor, dass bei der Veranlagung der Einkommensteuer für 2019 pauschal ein Verlustrücktrag aus 2020 i.H.v. 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 - max. die Höchstgrenzen für den Verlustrücktrag und erneut ohne Einkünfte nach § 19 EStG - berücksichtigt werden kann. In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null herabgesetzt wurden.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll befristet auf zwei Jahre von derzeit € 1.908 auf € 4.008 für die Jahre 2020 und 2021 angehoben werden.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von € 300 gewährt. Um anspruchsberechtigt zu sein, genügt es, dass für das Kind im Jahr 2020 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Einmalzahlung wird somit auch gewährt für Kinder, die derzeit noch nicht geboren sind. Einzelheiten der Auszahlung werden später geregelt. Für Bezieher höherer Einkommen wird die Einmalzahlung allerdings wieder über die veranlagte Einkommensteuer zurückgeführt. Denn der Einmalbetrag soll im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG) als Kindergeld berücksichtigt werden, so dass die Steuerersparnis durch Ansatz der Freibeträge für Kinder entsprechend geringer ausfällt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Gewerbsteuer

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf € 200.000 erhöht. Der Entwurf sieht keine besondere zeitliche Anwendungsregelung vor, so dass die Erhöhung ab dem Erhebungszeitraum 2020 gilt (§ 36 Abs. 1 GewStG). Anders als die meisten Maßnahmen ist dieser steuerliche Vorteil zeitlich nicht befristet.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuersatz wird vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt. Die Änderung erfolgt gesetzestechisch in § 28 UStG, der auch schon in der Vergangenheit zeitlich begrenzte Fassung einzelner Vorschriften enthielt. Die Steuersatzsenkung soll faktisch nicht für Tabakprodukte gelten. Dafür wird im Tabaksteuergesetz die Regelung über den Mindeststeuersatz so modifiziert, dass dieser weiterhin ausgehend von einem Umsatzsteuersatz von 19 % zu bestimmen ist.

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Für die Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nutzen, wird die Verschiebung i.d.R. dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht. Dadurch soll eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere EU-Mitgliedstaaten erreicht werden, in denen eine solche Verrechnung seit längerer Zeit möglich ist.

Forschungszulage/Steuerstrafrecht

Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage soll für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2026 entstanden sind, auf € 4 Mio. erhöht werden.

Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist, also auf 25 Jahre, verlängert. Bislang regelt § 78c Abs. 3 S. 2 StGB, dass die Verfolgung der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen spätestens dann verjährt, wenn das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist (somit 20 Jahre) verstrichen ist. Durch diese Verlängerung um fünf Jahre soll verhindert werden, dass die derzeit sich im Gange befindliche strafrechtliche Aufarbeitung der sog. Cum/Ex-Fälle an der Verjährung scheitert. Korrespondierend sieht der Entwurf außerdem vor, in § 375a AO zu regeln, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 StGB angeordnet werden kann. Die Regelung soll nicht nur die hinterzogenen Steuern, sondern auch die Zinsen, soweit diese auf die hinterzogenen Steuern entfallen, enthalten.

Das Gesetz wird aufgrund der beabsichtigten Umsatzsteuersenkung, die bereits zum 01.07.2020 in Kraft treten soll, äußerst beschleunigt beraten und beschlossen werden müssen. Der Gesetzesbeschluss des Bundestages war zum 19.06.2020 geplant. Der Bundesrat soll in der darauffolgenden Woche in einer Sondersitzung dem Gesetz zustimmen. (BMF, Formulierungshilfe v. 06.06.2020; weitere Informationen auch auf www.BStBK.de „News und Fakten zum Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung“, DStR 2020, Heft 24, S. VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im August und September 2020

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.08./13.08.; GewSt, GrSt: 17.08./20.08.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt., USt: 10.09./14.09. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO im Rahmen der Bearbeitung einer elektronischen Steuererklärung und eines mechanischen Versehens

Das FG Münster erläutert in seinem Urteil die Grundsätze, die zu § 129 AO entwickelt wurden; diese würden auch bei Eingabefehlern, die dem FA im Rahmen der Bearbeitung einer elektronischen Steuererklärung unterlaufen seien, gelten. Das FG bejaht im Streitfall die offenbare Unrichtigkeit im Sinne eines Eingabefehlers und eines mechanischen Versehens, da sich aus den Erläuterungen zum Bescheid eine von der Erklärung abweichende Besteuerungsgrundlage ergebe, die auch aus den Akten des FA durch handschriftliche Korrektur der vom Steuerpflichtigen erklärten Werte hervorgehe, deren elektronische Übernahme dann jedoch unterblieben sei. Die Offenbarkeit des Fehlers werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sowohl der Sachbearbeiter als auch der Sachgebietsleiter den Fehler im Rahmen der ursprünglichen Veranlagung hätten erkennen können. (FG Münster, Urteil vom 05.12.2019 - 13 K 2338/17 E, NZB eingelegt, Az. BFH: VIII B 26/20; DStR 2020, Heft 24, S. X)

4. Einkommensteuer: Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Das FG Nürnberg hat die Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheids gewährt, soweit durch diese Einkommensteuer aus dem Gewinn aus dem An- und Verkauf von Kryptowährungen festgesetzt wurde. Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit ergaben sich zum einen aus tatsächlichen Zweifeln, weil das FA seiner Sachaufklärungspflicht nicht nachgekommen sei. Zum anderen bejahte das FG rechtliche Zweifel, weil in der Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH nicht geklärt ist, ob eine konkrete Kryptowährung ein Wirtschaftsgut darstellt und ihr An- und Verkauf nach § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2. S. 1 EStG einen Besteuerungstatbestand erfüllen kann. (FG Nürnberg, Beschluss vom 08.04.2020 - 3 V 1239/19, DStR 2020, 1242 m. Anm. Andres)

5. Umsatzsteuer: Kein Reverse-Charge ohne Inlandumsatz

Zweifel i.S.v. § 13b Abs. 7 Satz 5 UStG, ob der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist, müssen sich auf im Inland erbrachte Umsätze beziehen. Ohne Inlandsumsatz besteht kein sachliches Interesse an der Erteilung der in § 13b Abs. 7 Satz 5 UStG genannten Bescheinigung, da der Umsatz ohnedies nicht steuerbar ist. Im Streitfall lieferte ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer Elektrizität, die er mit seiner Windkraftanlage im Inland hergestellt hat, unter den Bedingungen des § 3g Abs. 1 Satz 1 UStG an einen gleichfalls im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer. In diesem Fall befindet sich der Ort der Lieferung am Empfängerort im übrigen Gemeinschaftsgebiet, so dass es auf die Frage der Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens nicht ankam, so der BFH. (BFH, Urteil vom 12.12.2019 - V R 20/18, NV; DStR 2020, 794)